

Ferienbetreuung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck e.V.

Betreuungsbedingungen für das Schuljahr 2025/2026

Die **Ferienbetreuung** bietet Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 – 10 Jahren Betreuung in den Ferienwochen, die auf den aktuellen Anmeldeformularen aufgeführt sind, an. Die Betreuung findet in den Zeiten von 7:30 bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen) in den Räumen der Mittagsbetreuung der Grundschule Cerveteristr. 6b statt. Das Programm umfasst u.a. Freispiel, Basteln, Spielen und gemeinsame Ausflüge.

Die verbindliche **Anmeldung** für die Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich **schriftlich per Anmeldeformular** per Fax, Email oder Post in der Geschäftsstelle der ÖNH. Der **Anmeldeschluss (siehe Formular) ist verbindlich**. Bei Kündigung, Abmeldung oder Fernbleiben Ihres Kindes von der Ferienbetreuung nach Anmelde-/Änderungsschluss findet keine Rückerstattung der Beiträge statt.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist. Weiterhin muss ein Masernimpfschutz bestehen.

Für den Besuch der Ferienbetreuung ist pro gebuchtem Tag eine **Gebühr** zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. Bei Ausflügen kann ein zusätzlicher Beitrag für Eintritt und/oder Fahrtkosten erhoben werden. Die Betreuungsgebühr wird eine Woche vor Ferienbeginn vom angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen vom Kontoinhaber getragen werden. Falls die Bank die Lastschrift nicht einlöst, kann das Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen.

In der Ferienbetreuung wird in der Mensa ein Essen angeboten. Die Kosten dafür betragen pro Mahlzeit 4,00 Euro. Wenn die Mensa geöffnet ist, sind alle gebuchten Ferientage gleichzeitig Essenstage. In den Zeiten in denen die Mensa geschlossen ist, geben Sie Ihrem Kind bitte für die Mittagszeit etwas zu Essen mit und beschriften Sie das Gefäß. Das Erwärmen von Speisen ist aus hygienischen Gründen leider nicht möglich (keine Mikrowelle).

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn ihr Kind **gesundheitliche Einschränkungen** (z. B. Diabetes, Allergien, usw.) hat oder Medikamente einnehmen muss. Das Betreuungspersonal verabreicht keine Medikamente und entfernt keine Zecken.

Bitte geben Sie Ihrem Kind der Witterung **entsprechende Kleidung/Schuhe** (auch zum Wechseln) sowie Hausschuhe mit. In den Sommermonaten bitte auch unbedingt für Sonnen- und ggf. Insektenschutz sowie für eine Trinkflasche sorgen.

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung die **Aufsichtspflicht**. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen bitten wir dem Betreuungspersonal unverzüglich, spätestens bis 8.15 Uhr telefonisch unter (08141) 35434-80 oder schriftlich mitzuteilen.

Späteres Erscheinen (nach 8.30 Uhr) ist dem Betreuungspersonal ebenfalls telefonisch mitzuteilen.

Kinder, die **erkrankt** sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Zu den vereinbarten **Gehzeiten** gehen die Kinder entweder alleine nach Hause oder werden abgeholt. Soll das Kind selbstständig nach Hause gehen, muss hierfür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten

schriftlich vorliegen. Erfolgt die **Abholung** des Kindes durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal **schriftlich** zu melden. Alle Änderungen müssen dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Kinder sind während der Betreuung nicht gesetzlich unfallversichert, da in den Ferien der Schülerstatus nicht gegeben ist. Die Krankenkassen übernehmen die Heilbehandlungskosten, die bei Unfällen oder Erkrankungen im privaten Lebensbereich eintreten.

Bei **Verlust, Verwechslung oder Beschädigung** des Eigentums der Kinder oder des Inventars oder der Räumlichkeiten Ferienbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers (Haftpflicht).

Ein Kind kann vom Besuch der Ferienbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen.
- Aus sozialpädagogischen Gründen, die im Kind oder den Erziehungsberechtigten zu suchen sind.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten gestört ist.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem jeweiligen Betreuungsteam.

Fürstenfeldbruck im Juli 2025